

§ 10 Freistellung von der Arbeit aus persönlichen Gründen

1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Freistellung von der Arbeit ohne Anrechnung auf den Urlaub und unter Fortzahlung der Bezüge bei folgenden Anlässen:

- a) 2 Arbeitstage bei Umzug mit eigenem Haushalt alle drei Kalenderjahre
- b) 2 Arbeitstage bei eigener Eheschließung oder der eines Kindes
- c) 2 Arbeitstage bei der Geburt des eigenen Kindes
- d) 1 Arbeitstag bei eigener Silberhochzeit
- e) 3 Arbeitstage bei Tod des Ehe- oder Lebenspartners, eines Elternteils oder eines Kindes
- f) 1 Arbeitstag bei Tod von Geschwistern

Die vorgenannten Leistungen gelten bei Teilzeitbeschäftigten anteilig.

- g) ferner die tatsächlich benötigte Zeit bei
 - Aufsuchen eines Arztes, sofern dies während der Arbeitszeit aus einem akuten Anlass oder aus zwingenden terminlichen Gründen erforderlich ist,
 - Vorladung vor Gericht oder Behörden, soweit der jeweilige Mitarbeiter/die jeweilige Mitarbeiterin nicht Beklagte oder Kläger ist. Ausgenommen davon sind arbeitsgerichtliche Termine,
 - Behördengänge (z. B. Schule, Kindergarten, Finanzamt, Meldestelle, Standesamt), die persönlich wahrgenommen werden müssen,
 - Erfüllung von Pflichten aus öffentlichen Ehrenämtern.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 616 Abs. 1 BGB unberührt.

- 2. Die Bezahlung des Entgelts kann entfallen, wenn der Arbeitnehmer gegenüber einer anderen Stelle Anspruch auf Entschädigung hat.
- 3. Bei akuter Erkrankung eines hierdurch pflegebedürftig gewordenen Kindes, für das gesetzlich das Recht und die Pflicht zur Personensorge besteht, zahlt der Arbeitgeber den tatsächlichen Unterschiedsbetrag zwischen dem Anspruch auf Krankengeld und dem zu beanspruchenden Nettoentgelt, längstens für die Zeitdauer von 5 Arbeitstagen.